

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/14 7Ob555/87, 8Ob533/89, 8Ob583/89, 7Ob66/99b, 6Ob253/99w, 2Ob81/00a, 6Ob132/03k, 6Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.1987

Norm

ABGB §1295 IIa2

ABGB §1295 IIe

Rechtssatz

Das Vorliegen einer baubehördlichen oder einer sonstigen Genehmigung kann den Hotelbesitzer nicht entschuldigen, wenn er die Gefahrenquelle kannte oder kennen mußte und ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen zu deren Beseitigung unterläßt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 555/87

Entscheidungstext OGH 14.05.1987 7 Ob 555/87

- 8 Ob 533/89

Entscheidungstext OGH 29.03.1990 8 Ob 533/89

Beisatz: Hier: Möglicherweise das Anbringen von Haltevorrichtungen im Hoteleingang. (T1) Veröff: JBl 1991, 48

- 8 Ob 583/89

Entscheidungstext OGH 10.05.1990 8 Ob 583/89

Auch

- 7 Ob 66/99b

Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 66/99b
Vgl auch

- 6 Ob 253/99w

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 6 Ob 253/99w

Vgl auch; Beisatz: Der Inhalt der für das Stiftsrestaurant erteilten Baubewilligung ist für die Frage der Verkehrssicherungspflicht nicht wesentlich. (T2)

- 2 Ob 81/00a

Entscheidungstext OGH 30.03.2000 2 Ob 81/00a
Auch

- 6 Ob 132/03k

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 132/03k
Vgl; Beisatz: Besteht nach den Erfahrungen des täglichen Lebens eine naheliegende und voraussehbare Gefahrenquelle, hat der Inhaber der Anlage die zur Gefahrenabwehr notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen auch dann zu treffen, wenn er (wie etwa hier bei historischen Gebäuden) durch die baurechtlichen Vorschriften nicht dazu verhalten wäre. (T3)

- 6 Ob 201/08i

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 201/08i
Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Hier: Ungenügende Sicherung der drei von der Straße zum Restauranteingang führenden Stufen bei extremer, mit Verwehungen verbundener Schneelage in einem 1.700m hoch gelegenen Schiort. (T4)

- 3 Ob 6/20h

Entscheidungstext OGH 31.03.2020 3 Ob 6/20h
Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0023437

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at